

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. II.

Nr. 29.

2. Juni 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1859.

Geschäftskreis des politischen Departements.

Verhalten der Schweiz zum Kriege in Italien.

Die Hauptmomente der auswärtigen Beziehungen der Schweiz während des Jahres 1859 liegen in dem Verhalten der Eidgenossenschaft zu dem zwischen den drei Nachbarmächten Frankreich, Sardinien und Oesterreich ausgebrochenen Kriege in Italien.

Nachdem die an den Krimkrieg und den Pariserfrieden von 1856 sich knüpfende Frage der Donaufürstenthümer, welche im Jahre 1858 die europäischen Großstaaten vorherrschend beschäftigt hatte, endlich geregelt war und eine neue friedliche Aera gestiftet schien, wurden durch die bekannte Neujahrsanrede des Kaisers der Franzosen an den österreichischen Gesandten vom 1. Januar 1859 die Friedenshoffnungen wieder bedeutend erschüttert.

Wir versäumten nicht, die Möglichkeit eines Krieges zwischen benachbarten Mächten unverweilt in's Auge zu fassen und über die von der Schweiz deßfalls einzunehmende Stellung uns in's Klare zu setzen.

Wir folgten den Erscheinungen, welche die zunehmende Verwicklung und Spannung der Lage andeuteten, sehr aufmerksam und schritten mit entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen vor. Schon am 28. Januar machten wir durch unser politisches Departement die schweizerischen Vertreter in Paris und Wien auf die Frage und Lage des neutralisirten

Savoyens aufmerksam. Bereits am 9. Hornung ermächtigten wir Herrn Minister Kern, wo er es rathlich finde, vorläufig konfidentell zu erklären, daß bei einem allfällig ausbrechenden Kriege die Schweiz jedenfalls ihre neutrale Stellung behaupten werde. Zugleich beschäftigten wir uns auch genauer mit der Frage, wie die Schweiz zu den neutralisirten Provinzen Savoyens sich zu verhalten habe.

Wir halten uns verpflichtet, die Anschauungen und Erwägungen, welche uns bezüglich auf die neutrale Stellung der Schweiz und unser ganzes darauf begründetes Verfahren geleitet haben, hier etwas ausführlicher mitzutheilen.

Daß im Falle des Kriegsausbruches die Schweiz eine neutrale Stellung zu bewahren habe, war für uns von vorneherein unzweifelhaft. Das Recht, neutral zu sein, steht uns von Natur zu, weil ohne vorausgegangenes Bündniß kein Staat verpflichtet ist, sich an den Kämpfen anderer zu betheiligen. Die Anerkennung der schweizerischen Neutralität durch die europäischen Mächte hat also nicht die Bedeutung, daß sie uns ein im Wesen nicht da gewesenes Recht brachte, sondern nur die, daß sie die Mächte verpflichtet, die schweizerische Neutralität zu respektiren und jede derselben berechtigten würde, die Verletzung derselben durch eine der übrigen anerkennenden Mächte zum Kriegesfall zu machen; wir sagen ausdrücklich das Recht, denn eine Pflicht dazu fließt aus der bloßen Anerkennung nicht.

Die Urkunde der Mächte vom 20. November 1815 enthält aber neben der Anerkennung der Neutralität auch die Gewährleistung der Integrität und Unverletzbarkeit des schweizerischen Gebietes und der schweizerischen Neutralität. Dieß verpflichtet die garantirenden Mächte allerdings, eine Verletzung der Neutralität der Schweiz zum Kriegesfalle zu machen und sich derselben werththätig zu widersetzen. Ob die Mächte in gegebenem Falle dieser Verpflichtung nachkommen würden, ist eine andere Frage. Jedenfalls soll die Schweiz sich dessen nicht getrüsten.

Will die Schweiz eintretenden Falls ihr Neutralitätsrecht behaupten, so muß sie also vor Allem ihre eigene Kraft und Entschlossenheit bewahren; eine bloße Proklamation der Neutralität, eine Berufung auf ihre europäische Anerkennung und Gewährleistung, eine Protestation gegen ihre Verletzung sind von keiner Bedeutung, wenn diese Akte nicht von dem Entschlusse begleitet sind, mit den Waffen in der Hand dafür einzustehen.

Wenn über die Handhabung der Neutralität des eigenen Gebietes kein Zweifel waltete, so erschien uns dagegen die Frage schwieriger in Beziehung auf den der schweizerischen Neutralität einverleibten Theil von Savoyen. Darüber herrschte vorerst keine abweichende Meinung, daß die garantirenden Mächte zu dem neutralisirten Savoyen in ganz gleichem Verhältnisse stehen, wie zu dem neutralisirten Schweizergebiete selbst, d. h. sie haben die Neutralität Nordsavoyens anerkannt und gewährleistet

in gleicher Weise wie diejenige der Schweiz; jede von ihnen hat also die Verpflichtung dieselbe zu respektiren und nöthigenfalls werththätig dafür einzustehen.

Ob die Schweiz aber zu dem neutralisirten Savoyen in gleichem Verhältnisse stehe wie zu der Neutralität ihres eigenen Gebietes, ist eine andere Frage. Besonders handelt es sich darum, ob die Vertheidigung der savoyischen Neutralität, beziehungsweise die Besetzung ihres Gebietes, für die Schweiz bloß ein Recht oder aber auch eine Pflicht sei. Weder die Erklärungen der Mächte vom 29. März 1815, noch die Urkunde vom 20. November gleichen Jahres, noch der Turinervertrag von 1816 legen der Schweiz eine Verbindlichkeit auf, die neutralisirten Gebietstheile zu besetzen, sondern überlassen es ihrem Ermessen, ob sie Truppen dahin verlegen will. Selbst wenn der Wortlaut — was durchaus nicht der Fall ist — zweifelhaft wäre, müßte die Frage so entschieden werden, indem, wenn eine Verbindlichkeit nicht positiv stipulirt ist, sie nicht als existirend angesehen wird. Diese Auffassung ist um so richtiger, als in zwei andern Richtungen die nämlichen europäischen Urkunden ganz ausdrücklich Verbindlichkeiten festsetzen, einerseits gegen die Schweiz, indem diese verpflichtet wird, rückziehenden sardinischen Truppen den Durchpaß durch das Wallis zu gestatten, andererseits gegen die garantirenden Mächte, indem bestimmt wird, daß keine Truppen einer andern Macht (als der Schweiz) das neutralisirte Gebiet Savoyens durchziehen oder besetzen sollen. Hätten die Mächte in einer dritten Richtung der Schweiz eine Verbindlichkeit auferlegen wollen, so hätten sie dies mit ausdrücklichen und deutlichen Worten gethan.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg erhält diese Frage eine besondere praktische Bedeutung durch den Umstand, daß die in neuern Jahren erbaute Eisenbahn von Lyon nach Chambéry und dem Mont-Cenis durch den äußersten Theil des neutralisirten savoyischen Gebietes führt. Eine Verpflichtung der Schweiz, die allfällige Benutzung dieser Bahn zum Transporte französischer Truppen nach dem Mont-Cenis zu verhindern, dürfte um so weniger angenommen werden, als zur Zeit der Wiener- und Pariserverträge die Militär- resp. Hauptstraße von Lyon nach Chambéry und dem Mont-Cenis nicht durch das neutralisirte Gebiet führte, so daß thatsächlich vorliegt, daß es keineswegs in der Absicht der Wiener- und Pariserkongressmächte lag, die Straße Frankreichs nach Italien über den Mont-Cenis in das Neutralitätssystem der Schweiz hineinzuziehen.

Deßhalb kommen wir zu dem Schlusse, daß im Falle des Kriegs- ausbruches die Frage einer schweizerischen Besetzung des neutralisirten Savoyens bloß vom Standpunkte der Konvenienz aus zu beurtheilen und folglich eine Besetzung nur dann und nur insoweit auszuführen sei, als es im Interesse der Sicherung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes liegt.

Von diesen Grundanschauungen geleitet und nach einläßlicher reiflicher Berathung stellten wir bezüglich auf die Haltung der Schweiz und für unser weiteres Verfahren durch Schlußnahme vom 5. März folgende Grundsätze auf :

- 1) Bei einem ausbrechenden oder nahe bevorstehenden Kriege soll die Schweiz mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften die Integrität ihres Gebietes und ihre Neutralität vertheidigen.
- 2) So weit es im Interesse der Sicherung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes liegt, soll die Eidgenossenschaft auch von dem ihr nach den europäischen Traktaten zustehenden Rechte der Besetzung der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen Gebrauch machen.
- 3) Im Sinne dieser Grundsätze sind die erforderlichen diplomatischen Notifikationen an die europäischen Mächte zu erlassen und speziell an Sardinien über die Regelung der hier besonders in Frage kommenden Verhältnisse.
- 4) Das Militärdepartement soll sich mit den nöthigen Vorbereitungen einer allfälligen Truppenaufstellung befassen.
- 5) Das Finanzdepartement soll sich damit beschäftigen, wie die erforderlichen Geldmittel nöthigenfalls am besten beschafft werden könnten, und auch darauf Bedacht nehmen, daß hinlängliches Rohmaterial für die Pulverfabrikation rechtzeitig zur Stelle gebracht werde.

Die Notifikation an die Mächte wurde am 14. März erlassen und an alle Unterzeichner der Verträge von 1815, so wie an die Nachbarstaaten Sardinien, Bayern, Württemberg und Baden gerichtet. Wir zögerten damit nicht länger, weil uns daran gelegen war, noch in der Periode der zwischen den Mächten schwebenden diplomatischen Verhandlungen und Vermittlungen ihnen unsern Entschluß zur Kenntniß zu bringen und damit über die Haltung der Schweiz von vorneherein Jedermann im Klaren sei und zudem setzten wir Werth darauf, auch Volk und Behörden der Schweiz über die zu befolgende Politik rechtzeitig zu orientiren, zu welchem Ende die erlassene Neutralitätserklärung auch sämtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt und unmittelbar darauf der Oeffentlichkeit übergeben wurde. Die Notifikation selbst lautet:

„Obgleich gegenwärtig noch die Staaten Europas sich der Segnungen des Friedens zu erfreuen haben, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß das Vertrauen auf die Fortdauer dieser Zustände erschüttert worden ist und die Möglichkeit kaum gewonnen hat, daß die dermalige Ruhe durch kriegerische Ereignisse unterbrochen werden könnte.

„Unter solchen Umständen ist es der Würde der Schweiz als eines unabhängigen und selbstständigen Staates, so wie ihrer politischen Ver-

Fassung und Organisation angemessen, daß sie rechtzeitig und ohne Rückhalt sich über die Stellung ausspreche, welche sie auf gewisse Eventualitäten hin einzunehmen gedenkt, und die ihr nach ihrer Lage und Geschichte, nach äußern Verhältnissen und innern Bedürfnissen vorgezeichnet ist.

„Die schweizerische Eidgenossenschaft wird, das erklärt der Bundesrath mit Bestimmtheit, für den Fall, daß der europäische Frieden gestört werden sollte, die Integrität und Neutralität ihres Gebietes, die ihr als selbstständigem Staate zukommen und die durch die europäischen Verträge von 1815 feierlich anerkannt und gewährleistet sind, mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften vertheidigen und aufrecht erhalten. Sie wird diese Sendung gegen Jedermann mit guten Treuen erfüllen.

„Die Verträge von 1815 erklären sodann auch gewisse Gebietstheile von Savoyen, welche integrierende Bestandtheile des Staatenkomplexes Seiner Majestät des Königs von Sardinien ausmachen, als in der schweizerischen Neutralität begriffen.

„Durch diese Verträge nämlich, und zwar laut der Erklärung der hohen Mächte vom 29. März 1815 und der Beitrittsurkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 12. August 1815, der Wienerschlussakte vom 9. Juni 1815 (Art. 92), dem Frieden von Paris vom 20. November 1815 (Art. III) und der Urkunde der Mächte über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität vom nämlichen Tage, sind die erwähnten Gebietstheile der gleichen Neutralität wie die Schweiz theilhaftig, mit der nähern Bestimmung, „daß bei wirklich ausgebrochenen, „oder unmittelbar bevorstehenden Feindseligkeiten zwischen benachbarten „Mächten die Truppen Seiner Majestät des Königs sich zurückziehen „haben und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis „nehmen können und daß keine anderen bewaffneten Truppen irgend einer „Macht sich dort aufhalten oder durchziehen dürfen, mit Ausnahme der- „jenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für „gut finden wird“.

„Die vorstehenden Bestimmungen der allgemeinen Traktate haben in allen Theilen ihre ausdrückliche Bestätigung erhalten durch den Spezialvertrag, welcher unterm 16. März 1816 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossen worden ist.

„So weit es zur Sicherung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes erforderlich ist, wird die Eidgenossenschaft eintretendensfalls von diesem ihr nach den europäischen Traktaten zustehenden Besetzungrechte der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen Gebrauch machen, wobei es sich von selbst versteht, daß von ihrer Seite die zirkirten Stipulationen in jeder Richtung gewissenhafte Beachtung finden werden, also auch darin, daß eine schweizerische Okkupation die Civilverwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll. Es wird der schweizerische Bundesrath bemüht

sein, über die nähern Modalitäten einer solchen Okkupation mit der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien sich in's Einverständniß zu setzen.

„Der schweizerische Bundesrath darf sich der Erwartung hingeben, daß diese eben so freimüthigen als loyalen Erklärungen eine gute Aufnahme finden und die hohen Mächte den Standpunkt vollkommen würdigen werden, welchen unter den gegenwärtigen politischen Konjunkturen und im Hinblick auf mögliche Eventualitäten er einzunehmen in der Lage gewesen ist.“

Es wurde nebenbei nicht unterlassen, zu Handen der Mächte die Ansicht des Bundesrathes offen zu erkennen zu geben, daß er die äußerste Spitze des neutralisirten savoyischen Gebietes, über welche die Viktor-Emanuel-Bahn führt, nicht als innerer der natürlichen Vertheidigungsgränze der Schweiz liegend erachte und folglich einer allfälligen Besetzung dieser Bahn durch französische Truppen sich nicht widersetzen werde. Das österreichische Kabinet schien Anfangs gegen diese Auffassung reklamiren zu wollen; eine wirkliche Reklamation erfolgte jedoch nicht, vielmehr zeigte sich später auch dieser Staat mit der schweizerischen Haltung einverstanden.

Unsere Notifikation vom 14. März wurde von allen Mächten beantwortet; alle drückten über den darin kund gegebenen Entschluß ihre Anerkennung und Befriedigung aus und namentlich gab sich keine abweichende Auffassung zu erkennen bezüglich auf das Neutralitätsverhältniß von Savoyen. (Die diesfälligen Antworten sind im Bundesblatte von 1859, Bd. I.)

Von Sardinien insbesondere wurde die Bereitwilligkeit ausgesprochen, in Verhandlungen zur Regelung des Verhältnisses, betreffend die neutralisirten Provinzen bei einer allfälligen Besetzung durch eidgenössische Truppen zu treten. Die Unterhandlungen wurden späterhin wirklich eröffnet, gediehen aber zu keinem Abschlusse, weil über gewisse prinzipielle Auffassungen man sich nicht einigen konnte und die schnelle Beendigung des Krieges, so wie die spätere Entwicklung der Savoyerfrage die Opportunität dieser Verhandlungen in den Hintergrund drängte.

Neben seinen diplomatischen Schritten ordnete der Bundesrath auch die zu einer allfälligen Truppenaufstellung erforderlichen militärischen Vorbereitungen an, die spezieller aufzuzählen hier nicht am Orte ist; wir verweisen dafür auf unsere Botschaft an die Rätthe vom 29. April 1859.

Am 23./24. April ging die sichere Nachricht ein, daß Oesterreich an Sardinien das Ultimatum gestellt habe. Dies veranlaßte uns zu einigen Vorsichtsmaßnahmen im Kanton Tessin, dessen Gränze den Kriegsschauplatz unmittelbar berührte. Zu diesem Zwecke wurden etwa 2000 Mann aufgeboden und unter das Kommando des Hrn. Obersten Bontems gestellt.

Am 26. April, nach Eingang der Nachricht, daß die französischen Truppen an verschiedenen Punkten die sardinische Gränze überschritten, vermehrten wir das Aufgebot nach Tessin um weitere 2000 Mann.

Als die Oesterreicher den Tessin überschritten hatten, wurde auch am Simplon ein Bataillon aufgestellt.

Diese Truppenaufstellungen wurden weniger hervorgerufen durch die Besorgniß eines direkten Angriffs auf unsere Neutralität von der einen oder andern der kriegsführenden Parteien; denn die positiven Versicherungen, die uns sowol von Oesterreich wie von Frankreich dießfalls gegeben wurden, so wie die natürlichen Interessen der kriegsführenden Theile selbst, beruhigten uns in dieser Hinsicht in hohem Grade. Der Zweck des Aufgebotes war vielmehr, an der, den Kriegsschauplaz unmittelbar berührenden Gränze die Ordnung aufrecht zu erhalten, in der Richtung besonders, daß vom Schweizergebiet aus keine neutralitätswidrigen Akte, wie Waffenzufuhr u. s. w. stattfinden und daß andererseits gegenüber flüchtigen Personen, zersprengter oder auf Schweizergebiet gedrängter Militärkorps der kriegsführenden Theile die nöthigen Maßnahmen durchgeführt werden können.

Dahin zielten die von uns getroffenen Schlußnahmen, so wie die Instruktionen, welche dem Militärkommando ertheilt wurden. Die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die italienische Gränze, so wie die Ansammlung solcher Gegenstände in der Nähe dieser Gränze wurde untersagt. — Waffen und Munition, welche von Italien her auf Schweizergebiet gebracht würden, sollten der Regel nach mit Beschlagnahme belegt werden.

Der Durchzug von waffenfähigen Leuten über Schweizergebiet, um sich aus dem Gebiete der einen kriegsführenden Macht in dasjenige der andern zu begeben, wurde ebenfalls untersagt, und es sollten solche Leute entweder dahin zurückkehren, woher sie gekommen, oder nach dem Innern des Landes verwiesen werden.

Diese und damit verwandte Maßregeln schienen uns vollkommen dem proklamirten Grundsatz einer konsequenten und unparteiischen Neutralität zu entsprechen und was die Ausführung derselben betrifft, so war gemessene Weisung ertheilt, sich strenge innerhalb der Gränzen einer weisen Humanität zu halten.

Bei weiterer Entwicklung der Kriegsergebnisse, als namentlich durch die Bewegungen des Garibaldi'schen Korps die tessinische Gränze unmittelbar bedroht erschien, erfolgten einige weitere Truppenaufgebote. Diese Maßnahme rechtfertigte sich um so mehr, als bekanntlich bei Varese, Laveno und Como Gefechte vorfielen und somit die Möglichkeit und selbst die Wahrscheinlichkeit vorhanden war, daß von der einen oder der andern Partei einzelne Truppentheile auf Schweizergebiet gedrängt werden dürften.

Zum Schutze der Gränze zwischen Graubünden auf der einen Seite und dem Veltlin und dem Tyrol auf der andern Seite war die Aufstellung einer besondern Brigade durchaus unerlässlich. Diese erfolgte zu Anfang des Juni.

Hier lag das Eigenthümliche vor, daß auf einigen Stellen auch diejenigen Gränzen zu besetzen waren, welche seit langen Zeiten zwischen der Schweiz und Oesterreich streitig sind. Wir gingen von der Ansicht aus, daß die Schweiz diese streitigen Territorien gleichfalls okkupiren müsse, indem diese Aufgabe angemessener einer, den Wechselfällen des Krieges weniger unterworfenen neutralen Macht überlassen werde.

Die k. k. Regierung glaubte anfänglich nur theilweise auf diese Anschauung eingehen zu können, indem sie zwar die Besetzung des Gebietes zwischen Brusio und Tirano der Schweiz zugestand, dagegen aber die Okkupation der Linie zwischen Taufers und Münster aus strategischen Rücksichten für sich in Anspruch nahm.

Wir konnten diese Auffassung nicht theilen, sondern bemerkten im Gegentheil, wenn die Schweiz das streitige Gebiet besetze, so werde dasselbe von den andern kriegführenden Theilen als eidgenössisches Territorium respektirt; wenn aber Oesterreich die Okkupation vornehme, so würde bei einem allfälligen Angriffe die neutrale Stellung der Schweiz möglicherweise gefährdet werden. Es liege mithin im beiderseitigen Interesse, daß die Besetzung der zweifelhaften Gränzgebiete überall durch den neutralen Staat und nicht theilweise durch eine in den Krieg verwickelte Macht erfolge.

Die kaiserliche Regierung erklärte mit Note vom 14. Juli auf diese Ansicht eingehen und die Besetzung der betreffenden Gebietstheile durch die Schweiz zugeben zu wollen, natürlich unter dem von uns selbst schon gemachten Vorbehalte, daß hiedurch der Rechtsfrage in keiner Weise vorgegriffen werden solle.

Uebergetretene Truppentheile der kriegführenden Mächte.

Bereits in unserer Botschaft vom 1. Juli 1859 hatten wir Ihnen zur Kenntniß gebracht, daß am 2. Juni sieben Solbaten des Garibaldischen Korps und am 9. Juni die abgeschnittene österreichische Besatzung von Laveno, zuletzt noch 736 Mann stark, auf schweizerisches Gebiet übergetreten sei. Die erstern wurden nach Luzern, die letztern nach Zürich, Neu St. Johann und Lenzburg instradirt.

Es versteht sich von selbst, daß diese militärischen Flüchtlinge mit aller Humanität und mit möglichster Schonung ihres Ehrgefühls behandelt wurden. In dieser Beziehung waren die gemessensten Befehle ertheilt, die ebenso gewissenhaft vollzogen worden sind.

Wichtig, weil neu, war die Frage, wie die Schweiz gegenüber solchen Mannschaften, die sich möglicherweise noch vermehren konnten, weiter vorzugehen habe.

Wir gingen hier von dem Gesichtspunkte aus, den wir übrigens in loyaler Weise den kriegsführenden Mächten selbst entwickelt haben, daß dem neutralen Lande in Fällen solcher Art nicht zugemuthet werden könne, an der Stelle der kriegsführenden Parteien eine quasi Kriegsgefangenschaft zu handhaben. Wenn somit die Schweiz verirrte, verdrängte oder abgeschnittene Truppentheile bei sich aufnehme und ihnen momentan ein Asyl gewähre, so erfülle sie damit einen Akt der Humanität und nicht ein Gebot des Völkerrechts, da solche Truppen auch dem Kriegsloose überlassen werden könnten. Hinwieder müsse die Schweiz an der Anschauung festhalten, daß die Rückkehr solcher Uebergetreter in die Heimath auch noch während der Kriegsdauer unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln zulässig sei. Diese Maßregeln beständen in der Entwaffnung und Internirung der Mannschaft und in der Zurückbehaltung der abgenommenen Waffen bis nach beendigtem Kriege und endlich gegen die offizielle Erklärung der betreffenden Regierung, die zurückgekehrten Mannschaften während des waltenden Krieges nicht mehr gegen den Feind zu verwenden. Diese Erklärungen erfolgten von Oesterreich unterm 27. Juni und von Sardinien unterm 4. Juli und es stand somit der Rückkehr der Uebergetretenen kein Hinderniß mehr entgegen. Hiemit war ein modus vivendi zur Geltung gelangt, der für die Schweiz bei ihrer internationalen Stellung in der Zukunft von Bedeutung werden kann.

Der Friedensschluß und der Kongreß.

Der am 11. Juli zwischen Frankreich und Oesterreich vorläufig abgeschlossene Frieden änderte natürlich die Situation vollständig und setzte uns in die Lage, die Truppen nach und nach entlassen zu können, welche Entlassung grundsätzlich schon unterm 11. Juli ausgesprochen werden durfte.

Die Rückkehr sämtlicher Truppenabtheilungen in die Heimath erfolgte zwischen dem 13. und 22. Juli.

Durch Verfügungen vom 13. gleichen Monats wurde der auf Waffen gelegte Sequester wieder aufgehoben und der auf die Ausfuhr von Pferden erhöhte Zoll wieder beseitigt. Ebenso traten die übrigen, im Interesse der Gränzpolizei getroffenen eidgenössischen Maßnahmen außer Kraft und wurde die Handhabung dieser Polizei wieder den betreffenden Kantonen zurückgegeben.

Am Schlusse dieser zwar kurzen, aber an folgenschweren Ereignissen reichen Kriegsepisode durfte die Schweiz sich gestehen, gegen alle beteiligten eine durchaus gleichmäßige, unparteiische, ebenso strenge als aufrichtige Neutralität beobachtet zu haben. Sie durfte in dieser Beziehung

auf Anerkennung rechnen, und es ist ihr diese auch vielfach zu Theil geworden.

Es wurde selbst erklärt, daß in Würdigung der von der Schweiz eingehaltenen Stellung ihr die Ehre zu Theil werden solle, die Friedenskonferenz bei sich aufzunehmen.

Die Abgeordneten zu dieser Konferenz traten am 6. August und den folgenden Tagen in Zürich zusammen. Die dortige Regierung traf mit großer Zuverlässigkeit alle Anstalten, um die hohen Gäste würdig und ihrem Range gemäß zu empfangen.

Die Verhandlungen der Konferenz verlängerten sich jedoch bis in den November, so daß der gleich Anfangs ergangenen Einladung zum Besuche der Bundesstadt erst am 15. jenes Monats Folge gegeben werden konnte. Sowol bei diesem Anlasse, als später gegenüber ihren hohen Regierungen sprachen die Abgeordneten ihre volle Anerkennung aus für die ihnen zu Theil gewordenen Beweise der Gastfreundschaft.

Lage der Schweizer in Italien.

Wir bedauern hier noch anführen zu müssen, daß die Bevölkerung mehrerer italienischer Städte die Stellung der Schweiz während des Krieges in einem minder günstigen Lichte beurtheilt hat. Unsere Landsleute in Toskana, in Mailand, im Modenesischen wurden mehrfach bedroht, und es kam mitunter selbst zu Thätlichkeiten. Wir haben in unserm Berichte vom 1. Juli diese ungünstigen Verhältnisse besprochen und dabei die Gründe erwähnt, welchen jene Gerechtigkeit zuzuschreiben war. Ebenso haben wir Ihnen gemeldet, welche Schritte von uns zur Aufklärung der öffentlichen Meinung und zum Schutze der Schweizer in Italien gethan worden sind. Unsere dießfälligen Bemühungen sind nicht ohne Erfolg gewesen und späterhin sind keine Beschwerden in jener Richtung mehr eingelangt.

Was insbesondere die Schweizer in Venedig betrifft, so ermächtigte die großbritannische Regierung auf unser dießfälliges, im Hinblick auf etwaige Kriegs eventualitäten gestelltes Gesuch in verdankenswerther Weise den Generalkonsul Ihrer Majestät in Venedig den dortigen Schweizern seinen Schutz angedeihen zu lassen.

Schweizertruppen in Neapel.

Als Hauptgrund der oben berührten feindseligen Stimmung gegen die Schweiz müssen die in neapolitanischen und römischen Diensten stehenden Fremdenregimenter bezeichnet werden, wenn gleich die römischen fremden Truppen damals schon nur zum geringen Theile aus Angehörigen der Schweiz bestanden und auch nicht einmal den Namen Schweizerregimenter mehr führten. Anders verhielt es sich mit den Fremdenregimentern

in Neapel. Indessen waren auch hier die Kapitulationen, vermöge welcher sie seiner Zeit gebildet wurden, größtentheils schon früher ausgelaufen und die letzte ging mit dem 15. Juli 1859 zu Ende. Auf uns zugekommene Berichte, daß diese Regimenter, ungeachtet ihre Kapitulationen erloschen waren und die Bundesgesetze die Bildung von Schweizerkorps und Anwerbung von Schweizern für fremde Kriegsdienste untersagten, noch die schweizerischen Abzeichen auf ihren Fahnen führten, hatten wir bereits unterm 27. Mai v. J. unsern Generalagenten in Neapel angewiesen, zuständigen Orts und konfidentiell die nöthigen Schritte zu thun, damit die schweizerischen Wappen, zu deren Tragen nach Ablauf der Kapitulationen die nunmehr zu bloßen Fremdenregimentern gewordenen Schweizerkorps keinerlei Befugniß mehr haben konnten, von den Regimentsfahnen entfernt würden. Hr. Meuricoffre vollzog unsern Auftrag mit aller nöthigen Umsicht und mit Erfolg. Nicht das Gleiche kann von der Ausführung dieser Aenderung berichtet werden. Schon seit längerer Zeit scheint bei den Regimentern eine immer steigende Unzufriedenheit unter Offizieren und Soldaten über das Verhalten der Offiziere gewaltet zu haben. Die Art und Weise wie zu der Entfernung der alten Abzeichen von den Fahnen geschritten wurde, brachte diese Unzufriedenheit zum Ausbruche und führte zu den bekannten bedauerlichen Ereignissen vom 7./8. Juli. Wir behalten uns vor, über diesen Aufstand des II. und III. Regiments im Einzelnen Ihnen s. Z. ausführlichen Bericht zu erstatten. Hier können wir uns darauf beschränken, zu erwähnen, daß bei den gedachten Regimentern es in Folge desselben der nicht in Haft gebrachten Mannschaft freigestellt wurde, sofort ohne Rücksicht auf ihre Dienstverpflichtung heimzukehren oder ihre Dienstzeit auszudienen. Bei 1900 Mann machten von diesem Zugeständniß Gebrauch und wurden ohne Zögern nach Marseille eingeschifft.

Sobald wir von den erwähnten Vorfällen, über welche der Bizegent in Neapel uns sogleich auf telegraphischem Wege Meldung gemacht hatte, ausführlichere Nachrichten erhielten, beschloffen wir einen besondern Abgeordneten in der Person des Hrn. Nationalrath Latour nach Neapel abzusenden, welcher in seiner Instruktion unter Anderm angewiesen wurde, hauptsächlich dahin zu wirken, daß die bisherigen Schweizerregimenter weder die schweizerischen Abzeichen noch den Schweizernamen fernerhin führen, daß den aufständischen Truppen volle Amnestie gewährt werde, und daß diejenigen Soldaten, deren Dienstzeit abgelaufen sei, ohne Hinderniß sofort nach der Heimath entlassen werden; im Weitern hatte er der königlichen Regierung zu eröffnen, wie lebhaft die Schweiz die gänzliche Auflösung der fraglichen Regimenter wünsche, und daß sie bereit sei, so viel an ihr zur möglichen Beschleunigung dieser Auflösung beizutragen, wobei er auf Haltung der den Truppen gemäß den Kapitulationen zustehenden Vortheile bringen sollte.

Hr. Latour reiste am 16. Juli von hier ab und traf bereits in Genf auf die erste Abtheilung der entlassenen Mannschaft. Nach der hier eingezogenen Erkundigungen stellte es sich heraus, daß die Entfernung der schweizerischen Fahnen zwar nicht der einzige Grund, wohl aber die äußere unmittelbare Veranlassung des Ausbruchs der waltenden Unzufriedenheit war, indem die Soldaten befürchteten, als gemeine Söldlinge und ohne den geringsten fernern Verband mit der Heimath fortzudienen zu müssen, und das Gerücht sich Geltung verschafft hatte, die Regimentsobersten hätten auf eigene Faust neue Kapitulationen abgeschlossen. Der 26. langte Hr. Latour in Neapel an. Seine Stellung war eine schwierige. Wir hatten zwar das königliche Ministerium schon telegraphisch von seiner Absendung unterrichtet, aber seine Ankunft wurde von gewisser Seite nicht besonders günstig angesehen, und selbst im Ministerrathe soll die Rede davon gewesen sein, ihm das Landen nicht zu gestatten. Sei dem wie ihm wolle, Hr. Latour betrat ungehindert Neapel und begann unverzüglich seine Wirksamkeit. Er versicherte sich der Unterstützung der Gesandten von England und Frankreich, welche ihm in höchst anerkennenswerther Weise zu Theil wurde. Erst am 2. August empfing ihn der Minister des Aeußern, welchem er seine Begehren überreichte, die ihrem Wesen nach dahin gingen:

- 1) Die schweizerischen Abzeichen sollten von den Regimentsfahnen entfernt werden.
- 2) Sollten die betreffenden Regimenter den bisherigen Namen: „Schweizerregimenter“ nicht ferner führen.
- 3) Möchte dem Abgeordneten gestattet werden, von den Akten der Untersuchung Einsicht zu nehmen, welche gegen diejenigen Schweizer-soldaten geführt werde, die seit dem 8. Juli verhaftet seien und dieß zu dem Zwecke, um beurtheilen zu können, welche von diesen Soldaten der königlichen Regierung zur Begnadigung und zur Entlassung in die Heimath empfohlen werden dürften.

Nach Dämpfung des Aufstandes waren nämlich über 250 Theilnehmer an demselben verhaftet, und gegen sie strafrechtliche Untersuchung eingeleitet worden. Der Generalagent Herr Meuricoffer hatte sich zwar bereits thätigst zu ihren Gunsten verwendet, doch war ihm der Bescheid geworden, daß vor der Ankunft des bundesrätlichen Abgeordneten die Untersuchung schwerlich geschlossen und vorher an eine Beurtheilung nicht zu denken sei. Ein bestimmtes Begehren auf Begnadigung von vorneherein zu stellen unterließ der Abgeordnete, weil er sich überzeugt hatte, daß ein so allgemein gehaltenes Verlangen nicht Aussicht auf Erfolg haben würde, indem auch solche, die gemeiner Verbrechen sich schuldig gemacht, sich unter den Verhafteten befanden.

- 4) Um uns über die letzten Ereignisse unter den Regimentern wahrheitsgetreuen Bericht einreichen zu können, ersuchte der Abgeordnete um Mittheilung der Berichte, welche der königlichen Regierung vor-

den Truppenkommandanten über die mehrerwähnten Vorfälle erstattet worden und

- 3) verwies er auf den schmerzlichen Eindruck, den es in der Schweiz gemacht habe, daß bei der jüngsten Bewegung in Palermo auch wieder die Schweizerregimenter zur Niederhaltung der freien Regungen des Volkes gebraucht worden seien; ein solches Verhältniß scheine nicht mehr haltbar und es wäre die Schweiz bereit, ja sie wünsche, so weit es ihre Angehörigen betreffe, zur möglich schnellen Auflösung desselben beizutragen; die königliche Regierung möge in ernste Ueberlegung ziehen, ob sie in dieser Hinsicht nicht entgegen kommen könnte.

Was die Entlassung der Soldaten nach abgelaufener Dienstzeit anbelangt, so hatte Herr Latour durch anderweitige Erkundigungen sich die Gewißheit verschafft, daß denselben stets freie Wahl gelassen worden und nie Mittel zur Anwendung gekommen seien, um sie zu neuer Dienstnahme zu zwingen. Nach den Kapitulationen stand aber dem König das Recht zu, während eines Krieges diejenigen, deren Dienstzeit inzwischen abgelaufen war, noch im Dienste zu behalten. Von diesem Rechte hatte nun der König mit Rücksicht auf den letzten italienischen Krieg in soweit Gebrauch gemacht, als er den betreffenden Soldaten freistellen ließ, ob sie für ein weiteres Jahr Handgeld nehmen wollten, nach dessen Verfluß sie unter allen Umständen heimkehren könnten, oder ob sie sich für die ganze Dauer des Krieges wollten anwerben lassen. Den Soldaten, die letzteres vorgezogen, wurde gleich nach dem Friedensschlusse der Abschied bewilligt. Gleichwohl nahm Herr Latour, gemäß der erhaltenen Instruktion, auch diesen Punkt in seine Vorstellung auf.

Der Herr Minister ging bereitwilligt auf die vier ersten Punkte ein, wobei bloß hinsichtlich des dritten darauf verwiesen wurde, daß die Regimenter ihre eigene Gerichtsbarkeit hätten. In Betreff des fünften Punktes lehnte er jedoch ein Eintreten ab und bemerkte übrigens, es sei das Ganze Sache des Kriegsministeriums, dem er diese Begehren vorlegen und mit Ausnahme des letzten Punktes bestens empfehlen werde. Am 10. August erhielt endlich Herr Latour eine Audienz beim Ministerpräsidenten und Kriegsminister Fürst Satriano.

Inzwischen hatte die Bewegung in den Resten des II. und III. Regiments, die nach Nocera und Maddaloni verlegt worden waren, sich erneuert, und besonders aber auch das bisher ruhig gebliebene IV. Regiment ergriffen und die Stimmung der Mannschaft erregte bei der Regierung lebhafteste Bedenken. Am 9. August hatte General Wyttenbach dem IV. Regiment eröffnet, der Bundesrath und alle europäischen Staaten verlangten, daß die Fahnen geändert werden, und deßhalb habe der König beschlossen, aus dem Regimente zwei Jägerbataillone zu bilden. Der größte Theil der Mannschaft soll hierauf erklärt haben, daß sie von einer solchen Aenderung nichts wissen, sondern ihrer Fahne treu bleiben wollen, belasse man ihnen diese nicht, so möge man ihnen die Heimkehr gestatten.

Diese Vorgänge führten zur Audienz vom 10. August. Das Resultat derselben war: Die Regierung beabsichtigte für die Regimenter keine neuen Werbungen zu veranstalten, sondern solche nur zur Bildung von Jägerbataillonen zu verwenden, hieburch wären die Regimenter nach und nach ausgestorben und an deren Stelle Jägerbataillone getreten, die keine Fahne führen. Natürlich protestirte Herr Latour energisch gegen eine solche Verschiebung auf unbestimmte Zeit. Hinsichtlich der Gefangenen gab der Ministerpräsident die Erklärung ab, daß sie nach der Urtheilsfällung jedenfalls begnadigt werden sollten.

Nachdem aber am 11. August von Offizieren des IV. Regiments die Erklärung abgegeben worden war, daß sie für nichts mehr gut stehen könnten, entschloß sich der König, in die Auflösung der Regimenter zu willigen und so unserm Hauptbegehren zu entsprechen. Die Art und Weise, wie der Ministerpräsident von dieser Entschließung Herrn Latour verständigte, ließ Letztern befürchten, daß man sich der Ansprüche, welche die Truppen gemäß den Kapitulationen zu machen berechtigt waren, zu entziehen suchen möchte, besonders da die Abreise des IV. Regiments schon auf den 15. August festgesetzt wurde. Er that daher Schritte, damit in eine zu eilige Abreise von Seite des Regimentskommando's nicht gewilligt, vor Allem aber die Entwaffnung nicht zugegeben werde, bevor Alles vollständig geregelt sei nach Maßgabe eines Dekrets vom König Ferdinand II. vom 14. März 1855, welches für den Fall einer Auflösung der Regimenter vor dem Ablaufe der Kapitulationszeit, möge dieselbe aus irgend welchem Grunde erfolgen, die zu ertheilenden Vergütungen und Rückzugehalte festgesetzt. Die Befürchtungen waren nicht unbegründet. Wirklich stellte der Ministerpräsident gegen Herrn Latour die Behauptung auf, das Dekret könne deshalb nicht Anwendung finden, weil die königliche Regierung gezwungener Weise zur Auflösung schreiten müsse. Die Schritte unseres Abgeordneten hatten jedoch die Folge, daß der König verfügte, es solle bei der Abdankung dem oben erwähnten Dekrete nachgelebt werden. Im Weiteren wurde der Auflösungsbeschuß auch auf das 13. Jägerbataillon ausgedehnt, da auch bei diesen Kundgebungen erfolgt und die Entlassung verlangt worden war.

So hatte denn Herr Latour den Zweck seiner Sendung in allen Beziehungen erreicht. Freilich wurde von Offizieren, die den Fortbestand der Regimenter wünschten, Alles aufgeboten, um den Auflösungsbeschuß rückgängig zu machen; sie wurden aber auf den Bericht des Inspektors der Schweizertruppen verwiesen, worin General Nunziante sich dahin aussprach, daß die Regimenter keinen Halt mehr hatten und überall nur der Wunsch nach Auflösung und Heimkehr sich kund gab. — In der That verlangten die meisten Soldaten den Abschied und schon am 21. August ging die Einschiffung des IV. Regiments vor sich, welchem bald auch die Mannschaft der übrigen Regimenter aus Palermo, Nocera und Maddaloni folgte.

Die königliche Regierung erfüllte getreulich die eingegangenen Verpflichtungen in Beziehung auf die durch oben erwähntes Dekret zugesicherten Reformentschädigungen. Die Soldaten mit weniger als 10 Dienstjahren erhielten eine vollständige Jahreslöhnung ausbezahlt, denjenigen mit längerer Dienstzeit wurden drei Monate Löhnung ausgerichtet und die Verwaltungsräthe der aufgelösten Regimenter mit der Liquidation der dieser Kategorie zukommenden Pensionen beauftragt. Die Liquidation ist indessen ungeachtet der eifrigen Bemühungen unseres Abgeordneten für ihre Beschleunigung noch nicht zu Ende geführt und deren Ergebnis noch zu gewärtigen. Einzig für die gleich nach dem Aufstande entlassene Mannschaft wollte eine Verbindlichkeit zu gleicher Behandlung nicht zugestanden werden, weil dieselbe freiwillig ihre Entlassung verlangt und die königliche Regierung dadurch jeder Verpflichtung entbunden habe. Wir haben zwar zu ihren Gunsten uns verwendet, bisher aber ohne Erfolg. Auch die Zusage, daß die am Aufstande Betheiligten begnadigt werden sollten, fanden ihre Erfüllung und in der Folge wurden sämmtliche Angehörige der ehemaligen Schweizerregimenter, die früher schon wegen verschiedener Vergehen verurtheilt worden waren, der Haft und in die Heimath entlassen, so daß gegenwärtig unseres Wissens keine Schweizer mehr in neapolitanischen Gefängnissen sich befinden.

Nur ein kleiner Theil der aufgelösten Regimenter, namentlich Offiziere, konnte in Neapel zurückgehalten werden. Wir sorgen dafür, daß auch diesen das Gesetz über die Werbung und den Eintritt in fremden Ariegedienst, welches Sie am 30. Neunmonat erlassen haben, zur Kenntniß gelange.

Nachdem die dringendsten Geschäfte, welche unserm Abgeordneten aufhielten, so viel an ihm ihre vorläufige Erledigung gefunden hatten, kehrte er Mitte Dezember auf Urlaub zurück und die Fortführung der weiter nöthigen Verhandlungen wurden interimistisch dem Herrn Generalagenten übertragen. Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne Herrn Latour, wie dem Generalagenten Herrn Meuricoffer, für die Umsicht und Thätigkeit, welche sie in dieser schwierigen Angelegenheit an den Tag gelegt haben, unsere volle Anerkennung auszusprechen.

Das neutralisirte Savoyen.

In engem Zusammenhange mit den italienischen Verhältnissen und deren Gestaltung nach dem Friedensschlusse zu Villafranca standen ferner unsere Beziehungen zu dem neutralisirten Theile Savoyens. Wir haben schon oben den Standpunkt entwickelt, von welchem aus wir unsere Rechte und Pflichten in Beziehung auf diese Landschaften auffaßten; wir haben ferner der Unterhandlungen erwähnt, welche von uns mit Sardinien gepflogen wurden zu dem Zwecke, die Bedingungen zu regeln, unter denen eine eventuelle Besetzung der fraglichen Gebietstheile durch eidgenössische Truppen bewerkstelligt und durchgeführt werden sollte.

Die Möglichkeit einer Abtretung Savoyens an Frankreich hatte uns frühzeitig beschäftigt. Schon am 28. Jänner 1859 wurde unsern Vertretern in Paris und Wien die Stellung der Schweiz zu Savoyen vertraulich in Erinnerung gebracht und sie zum aufmerksamen Verfolgen dieser Frage eingeladen; eine Verletzung der Neutralität unserer Gebiete von der einen wie von der andern Seite besorgten wir weniger, wohl aber, daß infolge einer gewaltsamen Lösung der italienischen Frage Savoyen an Frankreich abgetreten werden dürfte, wodurch Genf sehr gefährdet würde. Wir nahmen zu aller Vorsorge rechtzeitig auch darauf Bedacht, eine Denkschrift über die Verhältnisse Savoyens zur Schweiz vorzubereiten, um solche im geeigneten Momente den Regierungen der Staaten, welche im Jahr 1815 die schweizerische Neutralität, also auch die Stellung der neutralisirten Provinzen gewährleistet haben, mitzutheilen.

Bald traten bestimmtere Anzeichen hervor, daß der Anschluß Savoyens an Frankreich in Frage kommen dürfte, und wir ermangelten daher nicht, unterm 29. Juni unsern Minister in Paris offiziell anzuweisen, auf die Besorgnisse der Schweiz in dieser Richtung an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen. Wir verwiesen auf die sachbezüglichen Bestimmungen der Akten von 1815 und unterließen nicht, auch der ältern Verträge (von 1564 und 1603) zu erwähnen, deren Bestimmungen nachweisbar mit ein Motiv bildeten im Turinervertrage von 1816, die ältern Verträge ausdrücklich zu bestätigen. Wir hoben hervor, wie durch die Vereinigung Savoyens mit Frankreich alle diese schützenden Bestimmungen für die Schweiz illusorisch würden, wie Genf als Stapelplatz des ganzen Bassins des Pays de Gex und des obern Savoyens sich als unabhängiger Staat auf die Dauer nicht halten könnte, durch die französische Zolllinie erdrückt würde, und wie eine militärische Vertheidigung desselben durch die Schweiz nicht mehr möglich wäre, weil wir faktisch keine militärischen Rechte mehr in Savoyen besitzen würden. Wir betonten besonders, daß die Schweiz keineswegs lüftern nach Gebietserwerbungen sei, daß aber, wenn Besitzänderungen mit Savoyen vor sich gehen sollten, sie im Interesse der Sicherheit und des Vollbestandes ihres bisherigen Gebietes verlangen müßte, daß der obere Theil von Savoyen nicht mit Frankreich, sondern mit der Schweiz vereinigt werde.

Abgesehen von diesen Anregungen zog eine andere, durch den italienischen Krieg herbeigeführte Kombination unsere Aufmerksamkeit auf sich.

In den Friedenspräliminarien von Villafranca war unter anderm auch die Rede von der Bildung einer italienischen Konföderation. Die Verwirklichung dieses Projektes berührte eventuell auch unsere Rechte und Interessen gegenüber Savoyen, sofern nämlich die sardinische Regierung auch für die der schweizerischen Neutralität einverlebten Gebiete theile einer solchen Konföderation beigetreten und in Folge dessen andere konföderirten Staaten Italiens irgend welche militärische Pflichten und Bestagnisse in Bezug auf das neutralisirte Savoyen eingeräumt worden wären.

Wir suchten bei den Regierungen Frankreichs, Oesterreichs und Sardinien's Aufschluß über die in dieser Richtung waltenden Absichten zu erhalten. Der französische Minister Graf Walewski äußerte am 12. August sich gegen unsern Gesandten bestimmt dahin, es werde sich an der Konferenz in Zürich noch nicht darum handeln können, des Nähern auf die Bildung eines italienischen Bundes einzutreten; sollte es sich aber später einmal darum handeln, so werde keine der Mächte die Absicht haben, die Stipulationen von 1815, so weit solche sich auf die Neutralisirung der savoyischen Gebietstheile beziehen, zu nahe zu treten. Von Seite Oesterreichs wurde bemerkt, daß die Frage bei den Friedensverhandlungen nicht zur Sprache kommen könne und die Schweiz immer noch Gelegenheit haben werde, ihre diesfälligen Rechte durch eine Erklärung zu wahren, wenn einmal die theilhaftigen italienischen Regierungen zu Unterhandlungen über die Konföderation zusammentreten würden. Sardinien ließ die Anfrage unerledigt, hinwieder machte der sardinische Ministerresident unserm Präsidium die Eröffnung, daß von der königlichen Regierung unterm 6. August ein Memorial an die Mächte erlassen worden sei, in welchem die Gerüchte über die Abtretung Savoyens an Frankreich widerlegt werden.

Unkeirrt durch diese Erklärungen widmeten wir fortwährend der Savoyerfrage unsere volle Aufmerksamkeit. Die Ausarbeitung der oben berührten Denkschrift über die Beziehungen der Schweiz zu diesen Landschaften wurde so befördert, daß wir am 30. September dieselbe genehmigen konnten. Die vertragsrechtlichen Verhältnisse werden darin, nach vorausgeschickter einläßlicher Erörterung, folgendermaßen zusammengefaßt:

- 1) Die betreffenden savoyischen Provinzen, welche in dem Wienerprotokolle vom 29. März und in dem zweiten Pariserfrieden bezeichnet erscheinen, sind der schweizerischen Neutralität einverleibt. Alle Mächte, welche die Verträge von 1815 unterzeichnet haben, sind verpflichtet, diese Neutralität zu achten.
- 2) Die Schweiz ist berechtigt, bei ausgebrochenem oder nahe bevorstehendem Kriege zwischen benachbarten Mächten die neutralisirten Provinzen Savoyens militärisch zu besetzen und die dort befindlichen sardinischen Truppen haben sich aus denselben zurückzuziehen.
- 3) Wenn für den Rückzug der sardinischen Truppen der Weg durch das Wallis erforderlich ist, so ist die Schweiz verpflichtet, denselben den Durchmarsch zu gestatten.
- 4) Laut dem Wienerprotokolle vom 29. März 1815 steht der Schweiz die Handels- und Militärverbindung zwischen Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplonstrasse (durch das Chablais) in gleicher Weise zu, wie solche in der Wienererklärung vom 20. März auf der (damals noch zu Frankreich gehörenden) Strasse von Verfoir für die Verbindung zwischen Genf und der Waadt von Frankreich zugestanden wurde, d. h. daß die Strasse jederzeit frei bleibe, daß daselbst weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen mit

irgend einer Douanenuntersuchung belästigt oder irgend einer Gebühr unterworfen werden und daß der Durchmarsch der Schweizertruppen keinerlei Hindernisse leiden darf.

Daß die Straße von Versoix später ganz unter Schweizerische Hoheit gelangte, ändert an dem für die Chablaisstraße stipulirten Verhältniß natürlich nichts.

Das in dem gleichen Protokolle stipulirte freie Durchzugsrecht der Genfermilizen nach dem Mandement von Jussy ist dagegen in Folge der spätern Desenclavirung dieses Bezirks dahin gefallen.

Hinwieder sollen laut Art. 8 des Turinervertrages die Handelsverbindungen zwischen den Provinzen von Savoyen durch das Gebiet von Genf zu allen Zeiten frei sein, vorbehalten die Polizeimaßregeln, denen die sardinischen Unterthanen, gleich den Genfern selbst, unterworfen werden.

Dazu kommen die speziellen Stipulationen des Wienerprotokolles vom 29. März, bezüglich des freien Transits vom Hafen von Genua her über die Simplonstrafe in ihrer ganzen Ausdehnung durch Wallis und Genf.

- 5) Gleich wie auf der Seite gegen das Pays de Vex die französische Douanengrenze von der Schweizergränze zurückgezogen ist, so sind in Folge des Pariserprotokolls vom 3. November 1815 und Art. 3 des Turinervertrages auch die sardinischen Zollstätten von der schweizerisch-genferischen Gränze weg verlegt worden (zollfreie Zone).

Laut Art. 4 des Turinervertrages ist ferner der Ausgang aller für den Verbrauch der Stadt und des Kantons Genf bestimmten Lebensmittel aus dem Herzogthum Savoyen jederzeit frei und keinen Abgaben unterworfen, allgemeine Verwaltungsmaßregeln vorbehalten, die bei eintretendem Mangel in den eigenen Staaten die Regierung Sr. Majestät angemessen erachten würde.

In dem Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Sardinien vom 8. Juni 1851, der auf eine Zeitdauer von zehn Jahren abgeschlossen wurde, sind über die in obigen Artikeln 4 und 5 berührten Zollverhältnisse einige nähere Bestimmungen festgestellt worden, die mit Ablauf des Vertrages natürlich wieder dahinfallen.

- 6) Nach den durch Art. 23 des Turinervertrages neu bestätigten Verfügungen der alten Traktate soll die Schweiz die Waadt und das Haus Savoyen das Chablais, Faucigny und Genevois, der Erhaltung guter Nachbarschaft wegen, an keinen dritten Herrn abtreten oder veräußern.

Beide Theile sollen in diesen ihren angränzenden Gebieten keine neue Befestigungen gegen einander bauen, und innerhalb einer Meile Weges gegen die Gränzen keine Kriegsrüstungen sammeln, noch halten.

Im Umkreise von vier Stunden von Genf soll das Haus Savoyen kein Kriegsvolk versammeln, keine Garnisonen halten und keine Festungen anlegen. (Ein ähnlicher Schutz ward in dem zweiten Pariserfrieden zu Gunsten der Stadt Basel auf der Seite gegen Frankreich stipulirt.)

Ferner berührt die Denkschrift die geographische Lage, die politischen und militärischen Betrachtungen, welche für die von uns geltend gemachte Anschauung sprechen und uns zu dem Schlusse führten:

„Daß die Schweiz und die übrigen, bei den europäischen Verrägen betheiligten Mächte sehr hohen Werth darauf setzen müssen, die bestehenden Rechte und Beziehungen zwischen der Schweiz und Savoyen sorgfältig aufrecht zu erhalten und darüber zu wachen, daß sie in keiner Weise eine Schwächerung oder Gefährdung erleiden.“

In grossem Widerspruche mit den gegentheiligen Versicherungen der offiziellen Organe stand eine Nachricht aus zuverlässiger Quelle, die im Laufe des Monats Oktober uns zugegangen ist, und deren hier beiläufig zu erwähnen wir uns nicht enthalten können. Nach derselben wurde nämlich schon vor dem Einmarsche des französischen Heeres in Italien ein Vertrag unterzeichnet, in welchem Sardinien einwilligte, Savoyen und Nizza an Frankreich abzutreten, wenn die Vergrößerung Sardiniens auf den Besitz von eifß Millionen italienischer Unterthanen anginge, in welchem Falle Sardinien auch die Kriegskosten an Frankreich vergüten sollte. In Savoyen selbst, vorzugeweise im südlichen, nach Frankreich abfallenden Theile, zeigten sich die Anfänge einer Agitation für die später in Gang gebrachte Annexionsbewegung.

Am 10. November wurde in Zürich der zwischen den Konferenzvollmächtigten der drei Staaten vereinbarte Friedensvertrag unterzeichnet. Der Zusammentritt eines europäischen Kongresses, welcher den stattgefundenen Gebietsänderungen die Sanktion zu erteilen hätte, stand nun in unmittelbarer Aussicht und es war anzunehmen, daß seine nächste Aufgabe darin bestehen werde, die italienischen Verhältnisse im Allgemeinen zu ordnen, mithin auch die in den Präliminarien von Villafranca vorgesehene Bildung eines italienischen Staatenbundes zu behandeln. Der Augenblick war also gekommen, wo die Schweiz ihren Besorgnissen in Beziehung auf das neutralisirte Savoyen offiziellen Ausdruck zu verleihen nicht länger säumen durfte. Trat der Kongreß wirklich zusammen, so war es für die Eidgenossenschaft von höchster Wichtigkeit, daß kein direkt ihre Interessen berührender Gegenstand ohne ihre Mitwirkung behandelt werde, zumal eine ohne die Zustimmung der Schweiz getroffene Aenderung in unsern verhältnismäßigen Verhältnissen zu den neutralisirten Provinzen für sie rechtlich nicht verbindlich sein konnte.

Dem gemäß richteten wir an die Mächte, welche die Wienerkongressakte unterzeichnet haben, untern 18. November und unter Beilegung der

mehrerwähnten Denkschrift eine Note, die ihrem Wesen nach folgender Maßen lautet:

„So entfernt der schweizerische Bundesrath davon ist, in Verhandlungen sich zu mischen, die nur die Interessen dritter Staaten berühren, so sehr muß er dagegen darauf halten, daß, wenn bei solchen Verhandlungen bestehende völkerrechtliche Beziehungen der Schweiz berührt werden, er ebenfalls angehört und zur Mitwirkung berufen werde.

„Bestehende völkerrechtliche Beziehungen der Schweiz werden aber betroffen, wenn eine italienische Konföderation wirklich gebildet werden und Sardinien auch mit den in der schweizerischen Neutralität begriffenen Theilen Savoyens in dieselbe treten sollte.

„Die bestehenden Stipulationen bestimmen nämlich:

„Daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in den neutralisirten Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde.

„Es fällt nun in die Augen, daß die Stellung der neutralisirten savoyischen Provinzen zur Schweiz wesentlich verändert wird, wenn dieselben mit in die italienische Konföderation gezogen werden. Denn es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß diese Konföderation nicht bloß politische und kommerzielle, sondern vorzüglich auch die militärischen Interessen Italiens vereinigen wird. Sollten nun wirklich Konföderationstruppen je in die neutralisirten Provinzen verlegt werden oder daselbst sich aufhalten dürfen? Werden solche Truppen auch das Rückzugsrecht durch das Wallis in Anspruch nehmen? Welche militärischen Befugnisse, z. B. bezüglich der Anlage von Festungen, sollen der Konföderation in den neutralisirten Provinzen eingeräumt werden?

„Diese Fragen sind für die Schweiz um so bedeutungsvoller, als auch Staaten ersten Ranges an dem italienischen Bunde Theil nehmen sollen, auch deren Truppen also bezüglich auf Savoyen in die nämliche Lage kämen, und als in den vertragsmäßigen militärischen Beziehungen der Schweiz zu Savoyen überhaupt, sie künftig nicht bloß dem bisherigen Königreiche Sardinien, sondern der gesammten italienischen Konföderation d. i. einer Macht ersten Ranges gegenüber stehen würde.

„Der schweizerische Bundesrath weiß zwar wohl, daß die bestehenden vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen ohne Einwilligung der Schweiz rechtlich nicht verändert werden können und er ist auch vollständig überzeugt, daß die Mächte diesem Grundsatz ihre Anerkennung nie versagen werden. Allein durch die Theilnahme

Jener Provinzen am italienischen Bunde würde die tatsächliche Lage wechselseitig sehr verändert und in Fragen der Stellung und Befugnisse eines italienischen Bundes gegenüber den neutralisirten Provinzen und der Schweiz müßten abweichende Auslegungen und Konflikte unausbleiblich sein. Selbst ein ausdrücklicher Vorbehalt der bestehenden Rechte der Schweiz würde solchen Konflikten nicht vorbeugen; es muß vielmehr, wenn die neutralisirten savoyischen Provinzen am Bunde wirklich Theil nehmen sollten, das Verhältniß zwischen der Schweiz und dem Bunde auf verträglichem Wege von vornherein sehr genau und scharf bestimmt werden.

„Der schweizerische Bundesrath, im Namen des Landes, das er vertritt, muß deshalb an die Mächte das gerechte Verlangen richten, daß, wenn an dem bevorstehenden Kongresse die Bildung einer italienischen Konföderation verhandelt werden und diese letztere auch die in der schweizerischen Neutralität begriffenen Theile Savoyens umfassen soll, die Schweiz, so weit es ihre Beziehung zu dem neutralisirten savoyischen Gebiete betrifft, zu den Verhandlungen zugelassen werde.“

„Es könnte bei gleichem Anlasse auch eine andere Frage der savoyischen Neutralität einer nähern Feststellung unterworfen werden, nämlich ob die in den neuern Jahren angelegte Eisenbahn von Culoz nach Chambéry fernerhin zu dem neutralisirten Gebiete gehören solle. Durch eine dießfällige bestimmte Fassung würden für die Zukunft abweichende Auslegungen beseitigt und Reklamationen und Vorwürfen gegen die Schweiz vorgebeugt, die letztes Frühjahr hie und da laut werden wollten, als sie eine Pflicht nicht anerkennen wollte, die Benutzung genannter Eisenbahn durch französische Truppen zu verhindern.“

Auf diese Note ist uns nur von Oesterreich (unterm 7. Dez. 1859) und Großbritannien (unterm 12. Januar leztthin) eine bestimmte Zusicherung geworden, daß sie, im Falle die Sache bei einem Kongresse wirklich zur Sprache kommen sollte, sich unserer Rechte kräftig annehmen werden. Der Umstand, daß die Verhandlungen über den Zusammentritt des projektirten Kongresses sich zerschlugen, erklärt das Ausbleiben weiterer Zusicherungen hinreichend. Was ferner in Sachen geschehen ist, fällt in das Geschäftsjahr 1860, es ist also hier nicht der Ort, dem seitherigen Verlauf der für die Schweiz so hochwichtigen Frage zu folgen.

Lessiner Bisthumsfrage.

Unser Geschäftsbericht über das Jahr 1858 widmet dem Gange dieser Angelegenheit eine ausführliche Darstellung, nach welcher weitere Schritte bei dem heiligen Stuhle als voraussichtlich nutzlos und mit der Stellung der Eidgenossenschaft als freier und unabhängiger Staat unverträglich betrachtet werden mußten. Vor unserer Vottschaft vom 15. Juni 1859 änderte sich die Sachlage in so weit, als auch der Erzbischoff von Mailand, laut Anzeige der Lessiner Regierung vom 17. Mai mit Tod

abgieng und ein Generalvikar während der Sedisvakanz in der Person des Monsignor Caccia Dominioni bestellt wurde, welchem die Regierung jedoch das Placet verweigerte und jede Dienstverrichtung im Kanton bis zur Erledigung der Trennungsfrage untersagte. Unsererseits ersuchten wir den päpstlichen Geschäftsträger um Suspension der Wahl eines neuen Erzbischofs und eventuell um Einrückung eines Vorbehaltes in die Ernennungsbulle, wie wir solches auch bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles zu Como gethan hatten, und stellten übrigens einen Entscheid der Bundesversammlung in Aussicht. Unterm 30. Mai erwiderte der Geschäftsträger unsere Eröffnung dahin, daß weder durch die bereits erfolgte Bezeichnung eines Generalvikars, noch durch eine etwa vorzunehmende Wahl des Erzbischofs der Lösung der Frage vorgegriffen werden sollte; er bedauerte den Beschluß der Tessinerregierung, welcher dem Generalvikar die Ausübung seines Amtes untersagte und ebenso die von uns demselben gewährte Billigung und verwahrte sich gegen diese Entschliessungen, in welchen er eine Verletzung der Prinzipien der katholischen Kirche und der Rechte des heiligen Stuhles erblicken müsse. Dabei sprach er übrigens die Erwartung aus, daß der Bundesrath nur versöhnliche und zweckdienliche Anträge der Bundesversammlung vorlegen und diese selbst jede Entscheidung vermeiden werde, die weitere Verhandlungen unmöglich machen würde. In einer weitern Note vom 11. Juni verwahrte sich der Geschäftsträger endlich gegen eine Angabe im Geschäftsberichte von 1858, nach welcher der heilige Stuhl hinsichtlich der tessinischen Bisthumsangelegenheit die früher gestellten Bedingungen zurückgezogen und seine Forderungen in Betreff der Trennung erhöht hätte; die römische Kurie, bemerkte er, werde vielmehr stets bereit sein, auf Grundlage der von ihm unterm 11. Juli 1856 und 13. Febr. 1858 gemachten Eröffnungen in Unterhandlung zu treten.

Auf unsere Botschaft vom 15. Juni 1859 erklärten Sie durch Beschluß vom 22./25. Juli jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet für aufgehoben und beauftragten den Bundesrath mit den zur Durchführung dieses Beschlusses nöthigen Verhandlungen. Hierdurch trat die Frage in ein neues Stadium. Es mußte sich nun zunächst um die Aufstellung von Generalvikariaten für die durch jenes Gesetz betroffenen Gegenden handeln. Wir beeilten uns daher, den Regierungen von Graubünden und Tessin, wie auch derjenigen von Wallis davon Kenntniß zu geben, letzterer mit der Anfrage, ob im dortigen Kantone noch einzelne Gemeinden (z. B. St. Gingolph) etwa unter savoyischer bischöflicher Gerichtsbarkeit stehen. Ebenso theilten wir unterm 17. August dem päpstlichen Geschäftsträger das Gesetz mit und ersuchten ihn, zuständigen Ortes dahin zu wirken, daß für die Bezeichnung von Generalvikariaten für die bis anhin mit den Diözesen Como und Mailand verbundenen schweizerischen Gebietstheile das Erforderliche vom heiligen Stuhle verfügt werde. Wir knüpften hieran das weitere Begehren, zur definitiven Regulirung der neuen Episkopalverhältnisse Hand bieten zu wollen, zu welchem Ende wir die

Abhaltung von Konferenzen als das nach unserer Ansicht zweidienlichste Mittel vorschlugen.

Von Wallis wurde uns unterm 14. Oktober die Erwiderung, daß die Ortsgemeinde St. Gingolph die einzige Gemeinde des Kantons sei, welche nicht zum Sprengel von Sitten, sondern zum Bisthum Annecy gehöre. Die Gemeinde wünsche die Trennung nicht; sollte man aber auf dieser bestehen, so müsse sie auch die Auscheidung der dem walliser und dem savoyischen Theile der Ortsgemeinde gemeinsamen Kommunalgüter verlangen. Unter solchen Umständen halte die Regierung dafür, daß gegenüber dieser Gemeinde von der Abtrennung Umgang zu nehmen sei. Wir konnten auf diese Anschauungsweise nicht eingehen, da es sich hier nicht um eine projektierte Trennung der Gemeinde und um Anhörung ihrer Wünsche handelte, sondern um die Vollziehung eines Bundesbeschlusses, dem zufolge die Einverleibung von Schweizerisch-St. Gingolph in ein schweiz. Bisthum stattzufinden hat. Die Regierung wurde daher eingeladen, sowohl über die spirituellen, als die temporellen Verhältnisse der Gemeinde St. Gingolph nähere Aufschlüsse zu geben, welche zur Zeit aber noch ausstehen.

In Sachen der lombardischen Bisthümer erklärte sich die Regierung von Tessin mit dem gegen den päpstlichen Geschäftsträger vorgeschlagenen weiteren Verfahren einverstanden, mit dem Beifügen, daß wenn eine Konferenz zu Stande kommen sollte, sie dabei sich vertreten lassen werde.

Erst nachdem wir die Möglichkeit, eine Konferenz auch ohne Theilnahme der geistlichen Gewalt abzuhalten, in's Auge gefaßt und einerseits die Beteiligte Regierungen zur Vernehmlassung eingeladen, in welcher Weise die Dotationen zu geschehen hätten u. s. w., andererseits am 8. Nov. ein Erinnerungsschreiben an den päpstlichen Geschäftsträger gerichtet hatten, ließ sich dieser zu einer Beantwortung unserer Note vom 17. August herbei, indem er mit Schreiben vom 28. Nov. berichtete, der heilige Vater könne nicht umhin, gegen den Bundesbeschluss vom 22./25. Juli Verwahrung einzulegen, da derselbe die Rechte beeinträchtigte, welche Sr. Heiligkeit vermöge seiner souveränen Machtvollkommenheit über die ganze Kirche zustehen; gleichwohl wünsche der Papst zum Wohle der schweizerischen Katholiken, so viel an ihm, beizutragen und habe sich im Vertrauen, daß die herwärtigen Behörden ihm die freie Ausübung seiner Macht möglich zu machen wissen werden, bereit erklärt, nicht nur über die Regelung der geistlichen Verwaltung im Kanton Tessin sich zu verständigen, sondern auch in die mehrmals angebotenen Unterhandlungen über alle übrigen geistlichen Angelegenheiten zu treten, welche eine beförderliche und wirksame Erledigung erheischen. Von der am 7./29. Juli 1857 ihm mitgetheilten Erklärung der Regierung von Graubünden, den beiden Gemeinden Poschiavo und Brusio Ersatz für die im bisherigen Bisthumsverbande genossenen Vortheile zu verschaffen zu suchen, habe der heilige Stuhl Akt genommen, und es finde sich hierdurch eines der beiden Bedenken gegen die Trennung derselben gehoben.

Diese Note wurde den Ständen Graubünden und Tessin mitgetheilt und sie zur Beschickung einer Konferenz mit dem Vorsteher des Departements eingeladen, zur Besprechung über die anzustrebenden, definitiven Bischofseinsichtungen und die Erledigung der Temporalienfragen.

Durch den Frieden von Zürich waren inzwischen die Bischümer Como und Mailand definitiv unter sardinische Botmäßigkeit gelangt. Mit Rücksicht hierauf erachteten wir es von Wichtigkeit, daß die königliche Regierung sowohl vom Bundesbeschlusse über die Aufhebung der auswärtigen Episkopaljurisdiktion, welcher nunmehr gegenüber Sardinien nicht nur die kleine, zum Bisthum Annecy gehörende Parzelle im Kanton Wallis betraf, als auch vom jezigen Stande der Unterhandlung unterrichtet werde. Es geschah dieß am 30. November mit dem Ersuchen, zu den für die Temporalienfrage erforderlichen Verhandlungen Hand zu bieten und überhaupt zum Abschlusse der Angelegenheit freundnachbarlich mitzuwirken.

Collegium Borromäum.

Durch Beschluß vom 25. Juli 1856 hatten Sie den Bundesrath beauftragt, die Ansprüche der bei dieser Stiftung interessirten Kantone zum Zwecke einer Auslösung der bestehenden Rechte, so weit an ihm, zu unterstützen. Beinahe gleichzeitig hatte jedoch die kais. Oesterr. Regierung Verfügungen getroffen, damit die Aufnahme von 24 schweizerischen Zöglingen im Seminar zu Mailand ohne Hinderniß in der vor 1848 üblichen Weise stattfinden könne. Da nun die meisten theilnehmenden Kantone sich hiedurch zufrieden gestellt erklärten, und die Oesterr. Regierung einer Auslösung sich durchaus abgeneigt zeigte, so ließen wir die Sache, wie wir im Geschäftsberichte von 1857 bemerkt haben, bis auf Weiteres auf sich beruhen.

Den Uebergang der Lombardei an Sardinien betrachteten wir als einen günstigen Moment für die Wiederaufnahme von Schritten zur Vollziehung des oben erwähnten Austrages. Ueberdieß wurde der Gegenstand von mehreren Ständen wieder in Anregung gebracht, und wir säumten daher nicht, die Sardinische Regierung damit zu behelligen. Unterm 9. Sept. übermachten wir der königlichen Gesandtschaft eine ausführliche Denkschrift über den Charakter der auf das Collegium Borromäum den schweizerischen Ständen zukommenden Rechte und verbanden damit die Eröffnung, daß man schweiz. Seits auf den Fortgenuß der fraglichen Freistellen, sofern dafür eine angemessene Entschädigung geleistet würde, zu verzichten geneigt und bereit wäre, dießfalls bestimmtere Unterhandlungen zu pflegen und auf ein billiges Abkommen in dieser Richtung sich einzulassen. Eine Antwort der Sardinischen Regierung erfolgte erst im laufenden Jahre durch Note der hiesigen Gesandtschaft vom 11. Januar. Da die Hindernisse, welche der Aufnahme von schweiz. Zöglingen im Seminar zu Mailand in jüngster Zeit entgegengestanden, nunmehr gehoben seien, so müsse sich die königliche Regierung an das zwischen der Eidgen-

nossenschaft und Oesterreich im Jahr 1842 getroffene Uebereinkommen halten und die 24 Freistellen der Schweizerischen Behörde zur Verfügung belassen; auf eine Auslösung könne sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht eintreten.

Gränzverhältnisse.

Im Geschäftsberichte von 1858 konnten wir Ihnen anzeigen, daß die Oesterreichische Regierung Kommissäre ernannt habe, um mit Schweizerischen Abgeordneten, die längs der graubündnerischen Gränze streitigen Punkte zu begehren und wo möglich eine Vereinbarung herbeizuführen. Die Gränzbegehung fand im Laufe des verwichenen Septembers statt, hatte aber nur in Bezug auf die Gränze im Münstertale eine Verständigung zur Folge. Wir haben die Ergebnisse der bezüglichen Verhandlungen mit Spezialbericht vom 23. Dezember 1859 Ihnen unterbreitet, und es hat das Protokoll über Regulirung der Münstertalgränze unterm 12./18. Januar leztthin Ihre Genehmigung erhalten, von Seite der österr. Regierung ist jedoch eine dießfällige Entschliesung uns noch nicht mitgetheilt worden.

Andere Gränzanstände gelangten im Berichtsjahre keine zur Behandlung.

Ueber die Dappenthalangelegenheit haben wir Ihnen unterm 9. Dezember 1859 ebenfalls ausführlichen Bericht erstattet, und es bedarf daher eines Zurükkommens auf die hier waltenden Verhältnisse nicht. — Hingegen haben wir hier einer Gebietsverletzung zu erwähnen. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1858 machte uns die Regierung von Waadt die Anzeige, daß am 29. Nov. ein Detaschement von 50 Mann französischer Infanterie von der Garnison des Forts „Les Rousses“ unter einem Offizier über eine Viertelstunde herwärts der Gränze vorgerückt sei. Wir ordneten sofort die nöthige Untersuchung zur Konstatirung des Thatbestandes an und beauftragten, gestützt auf die Ergebnisse dieses Untersuches, unsern Minister in Paris, bei der kaiserlichen Regierung über die stattgehabte Gebietsverletzung Beschwerde zu führen. Die Antwort des französischen Ministeriums vom 29. Januar beschränkte sich auf die Anzeige, daß das betreffende Militärkommando angewiesen worden sei, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit derartige Vorfälle sich nicht erneuern. Da die Rückäußerung keine genugsuende Erklärung und ebenso wenig Auskunft über Verfügungen gegen den fehlbaren Offizier enthielt, so glaubten wir dießfalls Aufschluß verlangen zu sollen. Bei einer dießfalls am 12. Februar stattgefundenen Unterredung unseres Gesandten mit Graf Walewski erklärte nun Letzterer, die französische Regierung bedaure den Vorfall, er sei gegen ihre Absicht geschehen; in weitere schriftliche Erklärungen, als die oben erwähnte, könne man nicht eingehen, ohne dann gleichzeitig die ganze Stellung, welche Frankreich im Konflikte über das Dappenthal bisher

eingenommen habe, zu berühren, was man aber gerade im Interesse der noch schwebenden Unterhandlungen zu vermeiden wünsche. Die Erfolglosigkeit weiterer Schritte voraussehend und mit Rücksicht darauf, daß Graf Walewski obige mündliche Erklärung selbst als eine offizielle bezeichnete, ermächtigten wir unsern Gesandten, von ferneren Reklamationen Umgang zu nehmen.

Verschiedenes.

In Bezug auf den gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit den auswärtigen Staaten haben wir die Befriedigung, bemerken zu können, daß derselbe durchwegs einen freundschaftlichen Charakter trug.

Erwähneswerth ist in dieser Hinsicht lediglich Folgendes:

Die französische Regierung fand sich im letzten Dezember aus verschiedenen Gründen, auf die näher einzutreten hier nicht nöthig ist, veranlaßt, unsere Einwilligung zur Verlegung des in La-Chaux-de-fonds im Jahr 1858 aufgestellten Vizekonsulats nach Neuenburg zu verlangen, welchem Ansuchen wir auch entsprachen, nachdem wir der Regierung von Neuenburg Gelegenheit gegeben, sich über das Begehren zu äußern. Freilich hätte diese Behörde die gänzliche Aufhebung des Konsulats lieber gesehen, und wir haben diesem Wunsche auch gegenüber dem französischen Botschafter Ausdruck verliehen, doch steht kaum zu erwarten, daß diesem Ansinnen willfahren werde.

Von Schweizerischen Angehörigen in Traun (Oesterreich) war schon 1858 Beschwerde geführt worden, daß die dortige Geistlichkeit ihren Einfluß geltend mache, damit Kinder aus gemischter Ehe gegen den Willen des Vaters in der katholischen Konfession erzogen werden. Eine dießfällige Reklamation hatte den Erfolg, daß die betreffenden Unterbehörden auf die Unzulässigkeit eines derartigen Vorganges aufmerksam gemacht und angewiesen wurden, von solchen Schritten abzustehen.

Besonders erfreulich war für uns der Entschluß der königlichen Preussischen Regierung, bei der Eidgenossenschaft wieder sich diplomatisch vertreten zu lassen, und die Wahl, welche sie in der Person ihres Vertreters getroffen hat, kann auf die Unterhaltung freundschaftlicher Beziehung nur günstig einwirken.

Ein Uebereinkommen betreffend Befreiung der gegenseitigen Angehörigen vom Militärdienste oder einer dafür zu entrichtenden Steuer, wie solche früher mit Bayern und Württemberg abgeschlossen worden sind, kam zu Stande, und es sind demselben sämmtliche Kantone mit Ausnahme von Waadt beigetreten.

Die Landsgemeinde von Uri erklärte am 1. Mai den Beitritt zu dem Vertrage mit Frankreich betreffend Niederlassung vom 30. Mai 1827.

Der Landrath von Glarus beschloß am 18. November ebenfalls, diesem Vertrage, wie auch den Vorkommnissen mit Baden, Bayern, dem Königreich Sachsen und Württemberg über das Konkursrecht beizutreten.

Im Diplomatischen- und Konsulatspersonal fanden folgende Veränderungen statt:

Die königliche Preussische Regierung hat zu ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister den Geheimen Legationsrath Hrn. von Rämpf ernannt.

Der bisherige spanische Ministerresident Marquis de San Carlos wurde abgerufen und durch Don Manuel Rancés y Villanueva mit der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Ihrer katholischen Majestät ersetzt.

Das Exequatur wurde an folgende Konsularagenten ertheilt:

Herrn Charles Eduard Lullin in Genf, als Generalkonsul für Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, in Ersetzung des Herrn P. E. Lullin.

„ Joh. Dom. Bruno in Genf, als sardinischer Konsul, in Ersetzung des Herrn Baron Michaud.

„ Martial Chevalier in Genf, als französischer Konsul honoraire, in Ersetzung des Vizekonsuls Denoix.

Innere Verhältnisse.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung im Innern haben im Laufe des Geschäftsjahres keine Störung erlitten. Ein Einschreiten der Bundesbehörde erfolgte nur auf eingelangte Beschwerden hinsichtlich der im Februar abgehaltenen Großrathswahlen im Kanton Tessin. Gegen unsern Entscheid wurde an die Bundesversammlung recurriert, die Akten liegen Ihnen vor, und eine besondere Erörterung dieser Frage in gegenwärtigem Berichte erscheint daher überflüssig.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1859.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1860
Date	
Data	
Seite	157-183
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 083

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.